

14581/AB
Bundesministerium vom 13.07.2023 zu 15073/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.368.021

Wien, 4.7.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 15073/J der Abgeordneten Fiedler, Kolleginnen und Kollegen betreffend Grundlagen für die telemedizinische Versorgung** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

- *Welche Gespräche mit Landesgesundheitsräten/Landesgesundheitsreferenten oder anderen Landeseinrichtungen gab es bisher, um notwendige gesetzliche Änderungen zur Verankerung der Telemedizin zu identifizieren?*
- *Welche Gespräche zur Verankerung von Telemedizin wurden bisher in der Zielsteuerung Gesundheit geführt?*
 - a. *Mit welchem Ergebnis?*

Mit den Landesgesundheitsräten/Landesgesundheitsreferenten finden laufend Abstimmungen statt, im Zuge derer auch die Telemedizin thematisiert wurde.

Darüber hinaus ist eine Verankerung der Telemedizin Gegenstand der laufenden Verhandlungen zum Finanzausgleich und zur Zielsteuerung Gesundheit.

So wird in den derzeit laufenden Verhandlungen zum Finanzausgleich das Thema telemedizinische Versorgung ausführlich diskutiert. Zur Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung einer bedarfsgerechten Gesundheitsversorgung auf hohem Qualitätsniveau ist die Umsetzung des Prinzips telemedizinisch vor ambulant vor stationär essentiell. Daher ist geplant, telemedizinischen Möglichkeiten auf- und auszubauen.

Der Dachverband der Sozialversicherungsträger teilte mit, dass auf Ebene der Zielsteuerung in mehreren Bundesländern Gespräche geführt wurden, vorrangig zum Ausbau der telefonischen Gesundheitsberatung 1450 und auch beispielsweise zur Einbindung von telemedizinischen Komponenten in 1450 als Pilotprojekt. Darüber hinaus konnten Pilotprojekte zu Themen wie Herzmobil oder Teledermatologie in einzelnen Bundesländern bereits erfolgreich umgesetzt werden. Die Digitalisierung soll einen wesentlichen Stellenwert in der Zukunft der Versorgung einnehmen.

Fragen 3 und 4:

- *Welche Änderungen zur Verankerung der Telemedizin wurden bisher angedacht?*
- *Wurden bereits konkrete Änderungen seitens des BMSGPK ausgearbeitet?*
 - a. *Falls ja: Wann gelangen diese zur Vorlage an den Nationalrat?*
 - b. *Falls nein: Warum nicht?*

Da die Digitalisierung einer der Schwerpunkte dieser Bundesregierung ist, werden laufend Maßnahmen und Projekte initiiert, um den Bürger:innen Werkzeuge zur Nutzung von Telemedizin zur Verfügung zu stellen. Zu nennen wäre an dieser Stelle insbesondere die Weiterentwicklung der telefonischen Gesundheitsberatung 1450 zu einer Chat- und Videotelefonie-Konsultation, wie in der Pressekonferenz nach dem Ministerrat vom 01.06.2023 betreffend den „Digital Austria Act“ vorgestellt. Einerseits bietet die bestehende Rechtslage bereits ausreichenden Raum zur Umsetzung telemedizinischer Leistungen, andererseits wird in Zusammenhang mit dem technischen Fortschritt und den daraus resultierenden Möglichkeiten sowie den Rahmenbedingungen im Kontext der Europäischen Union die legistische Basis laufend weiterentwickelt.

Für eine explizite Regelung der Telemedizin ist es unerlässlich, einerseits auf bestehende Rechtsgrundlagen, insbesondere zum Berufsrecht, aufzubauen sowie andererseits die Interessen und Anforderungen der involvierten Stakeholder:innen zu berücksichtigen. Aus juristischer Perspektive sind hier vor allem das Ärztegesetz 1998, das Gesundheitstelematikgesetz 2012 sowie die Datenschutz-Grundverordnung und das Datenschutzgesetz als wichtigste Eckpfeiler der Telemedizin zu nennen.

Zusätzlich muss die mittelbare Bundesverwaltung, unter die der Kompetenztatbestand Gesundheit gemäß Bundes-Verfassungsgesetz fällt, stets mitbedacht werden. Ebenso wichtig ist jedoch, eine solche legistische Änderung anhand des Bedarfs und der Bedürfnisse der involvierten Stakeholder:innen, insbesondere der Ärzt:innen, der Träger der Krankenanstalten sowie der Patient:innen, umzusetzen.

Ergänzend wurde hierzu vonseiten des Dachverbands angemerkt, dass die Sozialversicherung beispielsweise Gesamtverträge zur Abrechenbarkeit telemedizinischer Arztkontakte und Leistungen abgeschlossen hat (siehe dazu auch die untenstehenden Ausführungen).

Frage 5:

- *Wie viele telemedizinische Leistungen wurden bisher durch Krankenhäuser abgerechnet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Leistungen und Bundesländern)*

Während der COVID-19-Pandemie wurden ausgewählte spitalsambulante Leistungen sehr rasch telemedizinisch abrechenbar gemacht und in der Folge als reguläre telemedizinische Leistungen in den LKF-Leistungskatalog aufgenommen. Zu deren Erbringung im Jahr 2022 wird auf die angeschlossene Auswertung nach Leistungen bzw. Patient:innen und Bundesländern verwiesen (BEILAGE_1).

Frage 6:

- *Wie viele telemedizinische Leistungen wurden bisher durch niedergelassene Ärzt:innen abgerechnet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Leistungen, ggf. Fachrichtungen und Bundesländern)*

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK):

Die ÖGK teilte in ihrer vom Dachverband weitergegebenen Stellungnahme mit, dass seit 2021 in Summe rund eine Million telemedizinische Leistungen durch niedergelassene Ärzt:innen erbracht wurden. Die telemedizinischen Leistungen werden einerseits in Form von telefonischen Krankenbehandlungen und andererseits in Form von Krankenbehandlungen per Videokonsultation erbracht. Die verrechneten Leistungen setzen sich im Wesentlichen aus Kontaktpauschalen, Zuschlägen und Gesprächsleistungen zusammen.

Telemedizinische Leistungen werden in den Fachrichtungen Augenheilkunde, Allgemeinmedizin, Chirurgie, Dermatologie, Gynäkologie, HNO, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Lungenheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Neurochirurgie, Neurologie, Physikalische Medizin, Psychiatrie, Unfallchirurgie, Orthopädie und Urologie erbracht.

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS):

Die SVS berichtete der Stellungnahme des Dachverbands zufolge, dass mit Wirksamkeit ab 1. Juli 2020 eine Position zur Abrechnung der Tele-Ordination geschaffen wurde, die im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2022 österreichweit ca. 260.000 Mal abgerechnet wurde.

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB):

Die BVAEB teilte mit, dass mit 1. Jänner 2020 im Rahmen eines Pilotprojekts für niedergelassene Ärzt:innen eine Ordination unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (Telefon-Ordination) eingeführt wurde. Die Anzahl der abgerechneten Ordinationen ist der Beilage (BEILAGE_2) zu entnehmen.

Frage 7:

- *Welche Pilotprojekte im Bereich Telemedizin (bspw. im Rettungswesen) gibt es nach Informationsstand des BMSGPK aktuell, bzw. sind 2023 geplant?*

Der Dachverband führte hierzu aus, dass Vertragsärzt:innen der Krankenversicherungsträger seit Juli 2021 das kostenlose Videokommunikationstool der Sozialversicherung („visit-e“) zur Verfügung gestellt wird. Mit der Applikation „visit-e“ können Patient:innentermine online per Video durchgeführt werden. Die Nutzung erfolgt über PC, Tablet oder Smartphone. Weitere Pilotprojekte sind:

- Herzmobil in mehreren Bundesländern
- Teledermatologie - Steiermark
- Videodolmetsch in Primärversorgungseinheiten (PVE) - Oberösterreich

Von Seiten der SVS wurde in ihrem Neurologischen Rehabilitationszentrum (NRZ) Rosenhügel die erste digitale Tele-Rehabilitations-Nachsorge in Österreich gemeinsam mit VAMED mit April 2023 als Programm für digitale Rehabilitation im neurologischen Bereich umgesetzt. Umfasst sind derzeit 150 Patient:innen, das Programm wird durch eine Studie wissenschaftlich begleitet. Nähere Informationen können der Website der SVS entnommen

werden (unter dem Reiter „Über uns“, „SVS-Newsroom“, „Presseaussendungen“, „24.04.2023 – SVS & VAEMD: NRZ Rosenhügel startet mit erster digitaler Rehabilitation für Neurologie in Österreich“) Darüber hinaus verhandelt die SVS derzeit mit der Österreichischen Ärztekammer weitere telemedizinische Leistungen. Die SVS hat zudem neben den niedergelassenen Ärzt:innen auch anderen Gesundheitsdiensteanbieter:innen die Möglichkeit zur Abrechnung von telemedizinischen Leistungen eingeräumt (z.B. Physiotherapeut:innen, Logopäd:innen).

Frage 8:

- *Welche Erkenntnisse konnten aus bisherigen Pilotprojekten im Bereich Telemedizin gezogen werden und wie werden diese genutzt?*

Nach Information des Dachverbands wird seitens der ÖGK derzeit beispielweise das Abrechnungsverhalten der Ärzt:innen im niedergelassenen Bereich evaluiert.

2 Beilagen

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch